



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

10910/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0232(COD)

ENV 609
CLIMA 237
AGRI 478
FORETS 168
RECH 273
TRANS 298
CODEC 1478

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 10236/24

Nr. Komm.dok.: 11566/23 + ADD 1 - COM(2023) 416 final + Annexes

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)
– Allgemeine Ausrichtung
= Erklärung

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Während der Verhandlungen hat sich der Vorschlag für ein Bodenüberwachungsgesetz in den meisten Bereichen in die richtige Richtung entwickelt und erheblich mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten geschaffen.

Schweden bekraftigt seine Bedenken hinsichtlich der Aufnahme gemeinsamer Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung in die Richtlinie. Obwohl in der allgemeinen Ausrichtung klargestellt wird, dass es sich bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen in Anhang III um Leitgrundsätze handelt, bedauert Schweden, dass die Bestimmungen in Artikel 10 nach wie vor zu weitreichend sind, und spricht sich nachdrücklich für die Streichung des ersten Absatzes des genannten Artikels und der entsprechenden Anhänge aus. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung nur auf Böden mit schlechter Bodengesundheit angewandt werden sollte.

In diesem Zusammenhang nimmt Schweden auch den Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zur Kenntnis und vertraut darauf, dass der künftige Vorsitz während der Trilog auf eine für beide Organe annehmbare Lösung hinarbeiten wird.